

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

21. Stück, 09.06.1931

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 9. Juni 1931.) 21. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 50. Gesetz für den Freistaat Oldenburg, vom 20. Mai 1931, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.
- Nr. 51. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 20. Mai 1931 zur Ausführung des § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930.
- Nr. 52. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 20. Mai 1931 zur Durchführung des Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1931 zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930.
- Nr. 53. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 20. Mai 1931 über das Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch.
- Nr. 54. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 20. Mai 1931 zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.
- Nr. 55. Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Mai 1931 über den Landesdurchschnitt der Gemeindegroß-, Gebäude- und Gewerbesteuer.
- Nr. 56. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. Mai 1931 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 57. Gesetz vom 26. Mai 1931 zur Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom  $\frac{31. \text{ Juli } 1922}{7. \text{ Juli } 1926}$  betreffend die Landespartasse zu Oldenburg.

- Nr. 58. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 28. Mai 1931 über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und von anderen Sicherheiten durch Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Nr. 59. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Mai 1931 zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1930.

### Nr. 50.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Der Verwaltungsgebührentarif (Anlage zu dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. Mai 1928, betreffend staatliche Verwaltungsgebühren) wird im Abschnitt II (Gesamtgebühren) wie folgt geändert:

- I. In Nummer 6 — Apotheken — unter Buchstabe a werden die Worte „des Umsatzes“ ersetzt durch die Worte „des Wertes der Konzession“.
- II. In Nummer 93 — Strafverfügungen, polizeiliche — wird die Ziffer „0,50“ durch „1“ ersetzt.

#### § 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1931 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Thyen.

## №. 51.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

(1) Eine Eintragung über ein Recht kann nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von Amts wegen als gegenstandslos gelöscht werden. Eine Eintragung ist gegenstandslos:

1. soweit das Recht, auf das sie sich bezieht, nicht besteht und seine Entstehung ausgeschlossen ist;
2. soweit die Ausübung des Rechts, auf das sie sich bezieht, aus tatsächlichen Gründen dauernd unmöglich ist.

(2) Zu den Rechten im Sinne des Abs. 1 gehören auch Vormerkungen, Widersprüche, Verfügungsbeschränkungen, Enteignungsvermerke und ähnliches.

## § 2.

Das Grundbuchamt entscheidet, unbeschadet der auf Grund des § 8 ergangenen Anordnungen, nach freiem Ermessen, ob das Lösungsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## § 3.

Die Löschung erfolgt:

- a) wenn die Gegenstandslosigkeit der Eintragung sich aus Tatsachen oder Rechtsverhältnissen ergibt, die

in einer den Anforderungen der Reichsgrundbuchordnung entsprechenden Weise festgestellt sind;

- b) wenn dem Betroffenen eine Löschungsankündigung zugestellt ist und dieser nicht binnen einer vom Grundbuchamt zugleich zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben hat;
- c) wenn die Gegenstandslosigkeit der Eintragung durch einen mit Gründen zu versehenen Beschluß rechtskräftig festgestellt ist.

#### § 4.

(1) Auf das Verfahren findet § 12 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

(2) Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in §§ 1154, 1155 BGB. bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

#### § 5.

§ 16 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet auf die Löschungsankündigung (§ 3b) und den Feststellungsbeschluß (§ 3c) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) §§ 174, 175 der Zivilprozeßordnung bleiben außer Anwendung;
- b) öffentliche Zustellung der Löschungsankündigung (§ 3b) findet nicht statt;
- c) öffentliche Zustellung des Feststellungsbeschlusses (§ 3c) findet auch dann statt, wenn die Person des Beteiligten, dem zugestellt werden soll, unbekannt ist.

## § 6.

(1) Die Beschwerde gegen den Feststellungsbeschluß (§ 71 GBD.) sowie die weitere Beschwerde (§ 78 GBD.) ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit Zustellung des angefochtenen Beschlusses an den Beschwerdeführer einzulegen. Das Grundbuchamt und das Beschwerdegericht können in besonderen Fällen in ihrer Entscheidung eine längere Frist bestimmen.

(2) Auf den zur Zustellung bestimmten Ausfertigungen der Beschlüsse soll vermerkt werden, ob gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig und bei welcher Behörde, in welcher Form und binnen welcher Frist es einzulegen ist.

## § 7.

(1) Das Verfahren vor dem Grundbuchamt ist gebührenfrei. Die Auslagen sowie die Gebühren für die etwaige Beurkundung von Erklärungen der Beteiligten und für die Löschung fallen demjenigen zur Last, zu dessen Gunsten die Löschung erfolgt oder erfolgen soll. Das Grundbuchamt kann von der Erhebung dieser Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

(2) Im Beschwerdeverfahren findet § 87 Abs. 3 des Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, § 84 Abs. 3 des Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend die Gerichtskosten und die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, mit der Maßgabe Anwendung, daß das Gericht den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen bestimmt.

## § 8.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverord-

nungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; insbesondere Grundsätze für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens aufzustellen.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Schwerdfeger.

## Nr. 52.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur Durchführung des Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1931 zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Auf Grund des § 8 des Ausführungsgesetzes vom 20. Mai 1931 zu § 22 des Reichsgesetzes über die Vereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Das Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen soll grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn besondere äußere Umstände (z. B. Umschreibung des Grundbuchblatts wegen Unübersichtlichkeit, Teilveräußerung oder Neubelastung des Grundstücks, Anregung seitens eines Beteiligten) hinreichenden Anlaß dazu geben und Grund zu der Annahme besteht, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

### § 2.

Hat ein Beteiligter die Einleitung des Lösungsverfahrens angeregt, so soll die Entscheidung des Grund-

buchamts, durch welche die Einleitung des Verfahrens abgelehnt oder das eingeleitete Verfahren eingestellt wird, mit Gründen versehen werden.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit dem Ausführungsgesetze vom 20. Mai 1931 zu § 22 des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

**Ministerium der Justiz.**

C a s s e b o h m.

**Nr. 53.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Verfahren zur Klarstellung der Rangverhältnisse im Grundbuch.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Auf Grund des § 24 des Reichsgesetzes über die Bereinigung der Grundbücher vom 18. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 305) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei der Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher können Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten in den Rangverhältnissen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beseitigt werden.

§ 2.

Soll ein unübersichtliches Grundbuch umgeschrieben werden, so hat das Grundbuchamt zu prüfen, ob eine Un-

klarheit oder Unübersichtlichkeit in den Rangverhältnissen vorliegt und ob ihre Beseitigung nach den Umständen angezeigt erscheint. Das Grundbuchamt entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; die Entscheidung ist unanfechtbar.

### § 3.

(1) Wird das Verfahren eingeleitet, so ist der Beschluß allen Beteiligten zuzustellen. Die Einleitung des Verfahrens ist ferner in der zweiten Abteilung des Grundbuchs zu vermerken.

(2) Wird der Antrag auf Einleitung des Verfahrens abgelehnt, so ist der Beschluß nur dem Antragsteller bekanntzumachen.

### § 4.

(1) In dem Verfahren gelten als Beteiligte:

1. der zur Zeit der Eintragung des Vermerks (§ 3 Abs. 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer und, wenn das Grundstück mit einer Gesamthypothek (=grundschuld, =rentenschuld) belastet ist, die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der anderen mit diesem Rechte belasteten Grundstücke;
2. diejenigen, für die in dem in Nr. 1 bestimmten Zeitpunkt ein Recht am Grundstück oder ein Recht an einem das Grundstück belastenden Rechte im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist;
3. diejenigen, die ein Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte im Verfahren anmelden und auf Verlangen des Grundbuchamts oder eines Beteiligten glaubhaft machen.

(2) Beteiligter ist nicht, wessen Recht von der Rangbereinigung nicht berührt wird.

## § 5.

Ist der im Grundbuch als Eigentümer oder Berechtigter eingetragene nicht der Berechtigte, so hat er dies unverzüglich nach Zustellung des Einleitungsbeschlusses dem Grundbuchamt anzuzeigen und anzugeben, was ihm über die Person des Berechtigten bekannt ist. Ein schriftlicher Hinweis auf diese Pflicht ist ihm zugleich mit dem Einleitungsbeschlusse zuzustellen.

## § 6.

(1) Das Grundbuchamt kann von Amtswegen Ermittlungen darüber anstellen, ob das Eigentum oder ein eingetragenes Recht dem als Berechtigten Eingetragenen oder einem anderen zusteht, und die hierzu geeigneten Beweise erheben. Ob die im § 36 der Grundbuchordnung vorgesehene Nachweise durch die dort bezeichneten Urkunden zu erfolgen haben, entscheidet das Grundbuchamt nach freiem Ermessen.

(2) Der ermittelte Berechtigte gilt vom Zeitpunkt seiner Feststellung an auch als Beteiligter.

(3) Bestehen Zweifel darüber, wer von mehreren Personen der Berechtigte ist, so gelten sämtliche Personen als Berechtigte.

## § 7.

Tritt im Laufe des Verfahrens ein Wechsel in der Person eines Berechtigten ein, so gilt der neue Berechtigte von dem Zeitpunkt ab als Beteiligter, zu dem die Person des neuen Berechtigten dem Grundbuchamte bekannt wird. Dasselbe gilt, wenn im Laufe des Verfahrens ein neues Recht am Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Rechte begründet wird, das von dem Verfahren berührt wird.

## § 8.

Ist die Person oder der Aufenthalt eines Beteiligten oder seines Vertreters unbekannt, so kann das Grundbuchamt dem Beteiligten für das Rangbereinigungsverfahren einen Pfleger bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Grundbuchamt.

## § 9.

(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reiche und hat er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten nicht bestellt, so kann das Grundbuchamt anordnen, daß er einen im Deutschen Reiche wohnenden Bevollmächtigten zum Empfang der für ihn bestimmten Sendungen oder für das Verfahren bestelle.

(2) Hat das Grundbuchamt eine solche Anordnung getroffen, so können, so lange der Beteiligte den Bevollmächtigten nicht bestellt hat, nach der Ladung zum ersten Verhandlungstermin alle weiteren Zustellungen in der Art bewirkt werden, daß das zuzustellende Schriftstück unter der Anschrift des Beteiligten nach seinem Wohnorte zur Post gegeben wird; die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

## § 10.

Die öffentliche Zustellung ist unzulässig.

## § 11.

Das Grundbuchamt kann den Besitzer von Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefen sowie von Urkunden der in §§ 1154, 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art zur Vorlegung dieser Urkunden anhalten.

## § 12.

Das Grundbuchamt hat die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin über die Klarstellung der Rangverhältnisse zu laden. Die Ladung soll den Hinweis enthalten, daß ungeachtet des Ausbleibens eines Beteiligten über die Klarstellung der Rangverhältnisse verhandelt werden würde.

## § 13.

(1) Die Frist zwischen der Ladung und dem Termine soll mindestens zwei Wochen betragen.

(2) Diese Vorschrift findet auf eine Vertagung sowie auf einen Termin zur Fortsetzung der Verhandlung keine Anwendung. In diesen Fällen kann die Ladung der zu dem früheren Termine Geladenen durch die Verkündung des neuen Termins ersetzt werden.

## § 14.

(1) In dem Termine hat das Grundbuchamt zu versuchen, eine Einigung der Beteiligten auf eine klare Rangordnung herbeizuführen. Einigen sich die erschienenen Beteiligten auf eine solche Rangordnung, so hat das Grundbuchamt die Vereinbarung zu beurkunden. Ein nicht-erschienener Beteiligter kann seine Zustimmung zu der Vereinbarung in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erteilen.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten zustande, so ist das Grundbuch der Vereinbarung gemäß umzuschreiben.

## § 15.

Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so macht das Grundbuchamt ihnen einen Vorschlag für eine neue Rangordnung. Es kann hierbei eine Aenderung der bestehenden Rangverhältnisse insoweit vorschlagen, als es zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung erforderlich ist.

## § 16.

(1) Der Vorschlag ist den Beteiligten mit dem Hinweise zuzustellen, daß gegen ihn binnen einer Frist von einem Monate von der Zustellung ab bei dem Grundbuchamte Widerspruch erhoben werden kann. In besonderen Fällen kann eine längere Frist bestimmt werden.

(2) Die Erhebung des Widerspruchs erfolgt schriftlich oder durch Erklärung zum Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts; in letzterem Falle genügt zur Wahrung der Widerspruchsfrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

## § 17.

(1) War ein Beteiligter ohne sein Verschulden verhindert, die Frist (§ 16) einzuhalten, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Grundbuchamte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch einlegt und die Tatsachen, die die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(2) Gegen die Entscheidung, durch die die Wiedereinsetzung erteilt wird, findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Entscheidung, durch die der Antrag auf Wiedereinsetzung als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt.

(3) Nach der Eintragung der neuen Rangordnung kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn seit dem Ende der veräumten Frist ein Jahr verstrichen ist.

## § 18.

(1) Ist bei Einleitung des Verfahrens oder wird im Laufe des Verfahrens ein Rechtsstreit anhängig, der die Rangverhältnisse des Grundstücks zum Gegenstand hat, so ist

das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten bis zur Erledigung des Rechtsstreits auszusetzen.

(2) Das Grundbuchamt kann auch von Amtswegen das Verfahren aussetzen und den Beteiligten oder einzelnen von ihnen unter Bestimmung einer Frist aufgeben, die Entscheidung des Prozeßgerichts herbeizuführen, wenn die Aufstellung einer neuen klaren Rangordnung von der Entscheidung eines Streites über die bestehenden Rangverhältnisse abhängt.

#### § 19.

Nach der Erledigung des Rechtsstreits wird das Verfahren insoweit fortgesetzt, als es zur Herbeiführung einer klaren Rangordnung noch erforderlich ist.

#### § 20.

(1) Nach dem Ablaufe der Widerspruchsfrist stellt das Grundbuchamt durch Beschluß die neue Rangordnung fest, sofern nicht Anlaß besteht, einen neuen Vorschlag zu machen. Es entscheidet hierbei zugleich über die nicht erledigten Widersprüche; insoweit ist die Entscheidung mit Gründen zu versehen.

(2) Ist über einen Widerspruch entschieden, so ist der Beschluß allen Beteiligten zuzustellen.

#### § 21.

Das Grundbuchamt kann jederzeit das Verfahren einstellen, wenn es sich von seiner Fortsetzung keinen Erfolg verspricht. Der Einstellungsbeschluß ist unanfechtbar.

#### § 22.

(1) Ist in dem Beschlusse des Grundbuchamts, durch den die neue Rangordnung festgestellt wird, über einen Widerspruch entschieden worden, so findet gegen den Be-

schluß die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Ueber die Beschwerde entscheidet das Landgericht.

(2) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

### § 23.

Ist die neue Rangordnung rechtskräftig festgestellt, so hat das Grundbuchamt das Grundbuch nach Maßgabe dieser Rangordnung umzuschreiben.

### § 24.

Mit der Eintragung der neuen Rangordnung (§ 14 Abs. 2, § 23) tritt diese an die Stelle der bisherigen Rangordnung.

### § 25.

Wird die neue Rangordnung eingetragen (§ 14 Abs. 2, § 23) oder wird das Verfahren eingestellt (§ 21), so ist der Einleitungsvermerk zu löschen.

### § 26.

(1) Das Verfahren erster Instanz und die auf Grund dieser Bekanntmachung erfolgenden Eintragungen und Löschungen sind gebührenfrei. Die Auslagen verteilt das Grundbuchamt nach billigem Ermessen.

(2) In der Beschwerdeinstanz findet § 87 Abs. 3 des Gesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld, § 84 Abs. 3 des Gesetzes für den Landesteil Lüneburg, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) das Gericht bestimmt den Wert des Beschwerdegegenstandes nach freiem Ermessen;

b) die Beschwerdegebühr wird auch erhoben, wenn der Beschwerde stattgegeben wird. In diesem Falle verteilt das Beschwerdegericht die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen; das Beschwerdegericht kann von der Erhebung dieser Gebühr absehen.

### § 27.

Findet durch das Verfahren ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

### § 28.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Ministerium der Justiz.

Cassebohm.

### Nr. 54.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw. wird folgendes bestimmt:

## Artikel I.

Im § 1 wird

- a) in der Ziffer III, 5 der Buchstabe a) wie folgt gefaßt:  
 „Erteilung von Bescheinigungen“,  
 b) in der Ziffer IV, 3 nachgefügt:  
 „f.) Einziehung und Unbrauchbarmachung von Hypo-  
 theken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen, die  
 auf Grund des § 8 des Grundbuchbereinigungs-  
 Gesetzes kraftlos geworden sind, in den Fällen des  
 § 8 Abs. 2 aber erst dann, wenn das zugrunde  
 liegende Recht gemäß § 2 Satz 2, § 6 des Gesetzes  
 im Grundbuch gelöscht worden ist.“

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-  
 fündung in Kraft.

Oldenburg, den 20. Mai 1931.

Ministerium der Justiz.

Cassebohm.

## Nr. 55.

Berordnung des Staatsministeriums über den Landesdurchschnitt der  
 Gemeindegrund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 21. Mai 1931.

Auf Grund des § 6 Artikel 1 Kapitel I Erster Teil  
 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung  
 von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930  
 (RGBl. I S. 517) wird der Landesdurchschnitt der  
 Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer der Gemeinden  
 für das Rechnungsjahr 1931 festgestellt

1. im Landesteil Oldenburg  
für die Grundsteuer auf 274 v. H.,  
für die Gebäudesteuer auf 102 v. H.,  
für die Gewerbesteuer auf 314 v. H.,
  2. im Landesteil Lübed  
für die Grundsteuer auf 314 v. H.,  
für die Gebäudesteuer auf 116 v. H.,  
für die Gewerbesteuer auf 316 v. H.;
  3. im Landesteil Birkenfeld  
für die Grundsteuer auf 293 v. H.,  
für die Gebäudesteuer auf 93 v. H.,  
für die Gewerbesteuer auf 200 v. H.
- des Grundbetrages der staatlichen Steuer.

Oldenburg, den 21. Mai 1931.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Thnen.

### Nr. 56.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 22. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

#### § 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung der nach den Haushaltsplänen der Landeskassen der drei Landesteile für 1931 zu leistenden Ausgaben, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen,

durch Ausgabe von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen zu beschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzulösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem in Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen kurzfristige Anleihen aufnehmen.

## § 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt,

1. zur Umwandlung kurzfristig aufgenommenener Anleihen in langfristige Anleihen
  - a) für die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg die Summe von . . . . . 120 000 R.M.,
  - b) für den Landesteil Oldenburg die Summe von . . . . . 12 454 600 R.M.,
  - c) für die Kasse des Siedlungsamtes des Landesteils Oldenburg die Summe von . . . . . 200 000 R.M.,
  - d) für den Landesteil Lübeck die Summe von . . . . . 1 510 000 R.M.,
  - e) für den Landesteil Birkenfeld die Summe von . . . . . 2 223 000 R.M.
- und
2. zur Deckung von Ausgaben
  - a) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Oldenburg die Summe von . . . . . 947 500 R.M.,

b) des Siedlungsamts des Landesteils Oldenburg die Summe von 2 365 000 *R.M.*,

c) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Lübeck die Summe von . . . . . 50 000 *R.M.*,

d) des außerordentlichen Haushalts des Landesteils Birkenfeld die Summe von . . . . . 110 000 *R.M.*

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldschein Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

### § 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht kann sie für den Zeitraum von längstens 30 Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens 10 Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einzuräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für die im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen

lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

## § 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

## § 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden anderen Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

## § 6.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen und Schakanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

## § 7.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juni 1930 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 22. Mai 1931.

**Staatsministerium.**

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Thyen.

## Nr. 57.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom  
31. Juli 1922  
7. Juli 1926<sup>1</sup> betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 26. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung  
des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg,  
was folgt:

## Artikel 1.

Hinter § 3 wird eingefügt als

## § 3a.

Die Landessparkasse kann im Landesteil Oldenburg  
Nebenstellen errichten.

Insbondere kann sie mit einer Gemeinde oder ei-  
nem Amtsverbande vereinbaren, daß in deren Bezirk eine  
oder mehrere Zweiganstalten errichtet werden, welche Be-  
standteile der Landessparkasse sind, an deren Gewinnen  
oder Fehlbeträgen aber die Gemeinde oder der Amts-  
verband beteiligt sind.

Auf solche Zweiganstalten finden die für die Lan-  
dessparkasse geltenden Gesetze und sonstigen Bestimmungen  
entsprechende Anwendung. Im übrigen werden die Be-  
ziehungen zwischen der Landessparkasse und der Ge-  
meinde oder dem Amtsverbande durch einen Vertrag  
geregelt.

## Artikel 2.

An die Stelle der §§ 42 und 43 treten folgende  
Bestimmungen:

## § 42.

Die Rücklagen werden aus den nach der Bilanz für  
die Hauptanstalt und für die Zweiganstalten (§ 3a) sich  
ergebenden Ueberschüssen gebildet und für die einzelnen

Anstalten getrennt verrechnet. Solange sie vier vom Hundert der Einlegerguthaben nicht erreichen, sind ihnen von den Reingewinnen zwei Drittel zuzuführen, danach bis zur Erreichung von fünf vom Hundert der Einlegerguthaben die Hälfte und weiter, bis die Rücklagen sechs vom Hundert erreicht haben, ein Viertel.

§ 43.

Soweit die auf den staatlichen Anteil entfallenden Ueberschüsse nicht den Rücklagen zufließen müssen, können sie vom Staatsministerium zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Das gleiche gilt für die Anteile der Gemeinden und Amtsverbände mit der Maßgabe, daß die Verwendung durch die Gemeinde oder den Amtsverband erfolgt. Freie Ueberschüsse, über die in der genannten Weise nicht verfügt wird, sind den Rücklagen zuzuführen oder zu sonstigen Sparkassenzwecken zu verwenden.

Artikel 3.

Dies Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1931 an. Es umfaßt auch diejenigen Zweiganstalten, die schon vor dem 1. Januar 1931 errichtet sind.

Oldenburg, den 26. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel). Cassebohm. Dr. Willers.

Thyen.

## Nr. 58.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und von anderen Sicherheiten durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

Oldenburg, den 28. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

## § 1.

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen zur rechtswirksamen Aufnahme von Anleihen und Darlehen, zur rechtswirksamen Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur rechtswirksamen Bestellung anderer Sicherheiten der vorherigen Genehmigung durch die nach den Gemeindeordnungen der drei Landesteile für die Genehmigung von Anleihen zuständigen Behörden.

(2) Der Genehmigung bedürfen nicht:

- a) vorübergehende, aus ordentlichen Einnahmen des laufenden Haushaltsjahres oder sonst innerhalb von neun Monaten aus ordentlichen Einnahmen zu deckende Kredite (Kassenkredite, Betriebskredite),
- b) im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließende, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte,

sofern es sich nicht unmittelbar oder mittelbar um die Aufnahme von Auslandskrediten handelt.

(3) Der Genehmigung unterliegen auch Rechtsgeschäfte, mit denen durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts die Genehmigung

umgangen werden soll. Eine solche Umgehung liegt insbesondere dann vor, wenn durch das gewählte Rechtsgeschäft nach Lage der Verhältnisse wirtschaftlich für die Gemeinden im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt werden soll, der erzielt würde, wenn eine der Aufnahme einer Anleihe oder eines Darlehns, der Uebernahme einer Bürgschaft oder Gewähr oder der Stellung einer Sicherheit entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt worden wäre. Dies gilt auch, wenn für die Errichtung, die Instandsetzung oder den Ausbau dauernder Anlagen oder anderer Werke ein Geldbetrag geschuldet und die Zahlung nicht auf Grund eines Anleihe- oder Darlehnsvertrages, sondern in anderer rechtsgeschäftlicher Form kreditiert wird.

#### § 2.

Die Vorschriften des § 1 gelten auch für kommunale Giroverbände oder kommunale Kreditinstitute, soweit sie für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen aufnehmen. Dies gilt nicht für Pfandbriefanleihen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten (Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 27. Dezember 1927 — RGBl. I S. 492 —).

#### § 3.

Für die Dauer der Gültigkeit dieses Gesetzes bleiben die entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeordnungen für die drei Landesteile außer Anwendung.

#### § 4.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

## § 5.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.  
Es tritt am 31. März 1933 außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel). Cassebohm. Dr. Willers.

Ihnen.

---

**Nr. 59.**

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Januar 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1930.

Oldenburg, den 28. Mai 1931.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

**Ziffer I.**

Der Artikel 39a des Landwirtschaftskammergesetzes erhält folgende Fassung:

1. Die Landwirtschaftskammer ist befugt, zu beschließen, die Umlage nach den Bestimmungen des Artikels 39a Abs. 2 bis 12 umzulegen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

2. Umlagepflichtig sind die Eigentümer (Selbstbewirtschaftler und Verpächter) der im Landesteil Oldenburg belegenen landwirtschaftlichen Betriebe (Artikel 2 Abs. 1 und 2) und der im Landesteil Oldenburg belegenen Grundstücke, die einem derartigen Betriebe dienen, mit den auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom

10. August 1925 (RGBl. I S. 214) für diese Betriebe und Grundstücke festgestellten Einheitswerten. Die Umlage wird nach dem Maßstabe der vor der öffentlichen Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer gemäß Artikel 41 des Landwirtschaftskammergesetzes zuletzt festgestellten Einheitswerte aufgebracht. Liegen Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht im Landesteil Oldenburg, so ist nur der Teil des Einheitswertes, welcher auf die im Landesteil Oldenburg belegenen Teile des Betriebes entfällt, zur Umlage heranzuziehen.

3. Für Eigentümer von landwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken, die gemäß § 4 des Gesetzes über Vermögens- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 (RGBl. I S. 233) von der Vermögenssteuer befreit sind, oder für deren landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ein Einheitswert nicht festgestellt wird, erfolgt die Errechnung des Einheitswertes nach denselben Grundsätzen, wie sie für die Feststellung des Einheitswertes (Abs. 2) maßgebend sind. Die Eigentümer dieser landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke haben der Landwirtschaftskammer die umlagepflichtigen Betriebe und Grundstücke anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer, gegen dessen Festsetzung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig ist. Gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern ist binnen einer Frist von zwei Wochen Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig.

4. Für Eigentümer, deren landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke zusammen einen festgestellten oder errechneten Einheitswert von 5 000 *R.M.* nicht übersteigen, gilt als umlagepflichtiger Einheitswert ein angenommener Einheitswert von 2 500 *R.M.*

5. Von der Umlage befreit sind die Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstücks, sofern die selbstbewirtschaftete und verpachtete Fläche zusammen weniger als  $1\frac{1}{2}$  ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umfasst. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche 0,5 ha oder mehr gartenbaumäßig genutzter Fläche umfasst.

6. Gehören die Betriebsmittel oder Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstücks einem anderen als dem Eigentümer des Grund und Bodens, so ist Umlagepflichtiger für den gesamten Betrieb der Eigentümer des Grund und Bodens. Der Eigentümer des Grund und Bodens ist jedoch, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Vertragsparteien, berechtigt, von dem Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude Ersatz der anteiligen Umlage zu verlangen.

7. In den Fällen des Abs. 6 verteilt sich die auf den Gesamteinheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstücks entfallende Umlage auf die beteiligten Eigentümer nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesamteinheitswert. (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Reichsbewertungsgesetz.)

8. Der Eigentümer der Betriebsmittel oder Gebäude ist von dieser Ersatzpflicht befreit, wenn die von ihm selbstbewirtschafteten oder verpachteten Flächen zusammen weniger als  $1\frac{1}{2}$  ha landwirtschaftlich genutzter Fläche umfassen. Die Befreiung tritt nicht ein, wenn die landwirtschaftlich genutzte Fläche 0,5 ha oder mehr gartenbaumäßig genutzter Fläche umfasst.

9. Maßgebend für die Anwendung der Abs. 6 bis 8 sind, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung der Vertragsparteien, die Verhältnisse am 1. Mai des Jahres, für welches die Umlage gehoben wird.

10. Geht der landwirtschaftliche Betrieb oder das Grundstück in das Eigentum einer anderen Person über, so ist Umlagepflichtiger bis zum Ende des Umlagejahres (Abs. 9), in dem der Wechsel eingetreten ist, der bisherige Eigentümer. Der Erwerber hat den bisherigen Eigentümer für die von diesem für die Zeit nach dem Uebergang des Eigentums entrichtete Umlage schadlos zu halten, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Satz 1 und 2 gelten entsprechend beim Wechsel der in Abs. 6 bezeichneten Personen.

11. Sind an dem landwirtschaftlichen Betrieb oder Grundstück mehrere gemeinschaftlich berechtigt (z. B. zu Bruchteilen oder zur gesamten Hand), so haften sie als Gesamtschuldner. Ferner haften als Gesamtschuldner für die Umlageschuld des Eigentümers der Nutznießer und der Nießbraucher des landwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstücks.

12. Die Umlage wird alljährlich von der Landwirtschaftskammer festgesetzt. Eine höhere Umlage als 0,50 *R.M.* für je 1000 *R.M.* Einheitswert bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

### Ziffer II.

Dem Artikel 25 des Landwirtschaftskammergesetzes wird als Abs. 3 hinzugefügt:

Die Befugnisse des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der Mitglieder des Vorstandes, der Beamten und Angestellten der Landwirtschaftskammer zur Ausführung vermögensrechtlicher Rechtsgeschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung festgestellten Voranschlags werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

### Ziffer III.

Ziffer I dieses Gesetzes tritt mit dem 1. April 1931 in Kraft. Die Hebung der Umlage für das Geschäfts-

jahr der Landwirtschaftskammer vom 1. April 1930 bis 31. März 1931 erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen des Artikels 39a des Landwirtschaftskammergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. Mai 1930; die Hebung der Umlage für das Geschäftsjahr vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 nach den Bestimmungen der Ziffer I Artikel 39a Abs. 2 bis 12 dieses Gesetzes.

Oldenburg, den 28. Mai 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Casselbohm. Dr. Driver.

Ihnen.



# Gesetzblatt

Nr. 30

## Freistaat Oldenburg

Landeszeitung Oldenburg

XLVII. Band, 1911, 1. Jahrgang, Nr. 30, Freitag, den 1. Juni 1911. 27. Blatt.

### Inhalt

Nr. 30. Bekanntmachung für das Rechnungsjahr 1911 vom 1. Juni 1911.

### Nr. 50.

Bekanntmachung für das Rechnungsjahr 1911.

Oldenburg, den 1. Juni 1911.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung des Landtags als Staatsrecht für das Rechnungsjahr 1911, was folgt:

### Artikel 1.

Während die Haushalte für das Rechnungsjahr 1911

A. für den Freistaat Oldenburg,

B. für den Landestheil Oldenburg,

C. für den Landestheil Verden,

D. für den Landestheil Siedersdorf,

sind die Anlagen erlassen, beigefügt sind, soll darauf verworfen werden.

### Artikel 2.

Begleitend wird die Ausführung der einzelnen Anlagenteile und die Verwendung von Einnahmen aus den Bestimmungen, welche



